

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	31-33
Amtliche Bekanntmachung zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Oyten hier: 4. Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie (2023) öffentliche Auslegung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	33-34

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09.06.2024**

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Oyten wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 (am 20.05.2024 durch Feiertag geschlossen) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, in 28876 Oyten (Briefwahlbüro) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024, bei der Gemeindebehörde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten - Wahlbüro - Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

19 05 2024 eine Wahlbenachrichtigung

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Verden durch **Stimmabgabe in** einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19 05 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24 05 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07 06 2024, 18 00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nichtzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 00 Uhr, gestellt werden

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12 00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5 2 Buchstabe

a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15 00 Uhr, stellen

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen

32

- 6 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfs-Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post unentgeltlich befördert.

Oyten, den 30.04.2024

Gemeinde Oyten

Die Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN
-Die Bürgermeisterin-
FB Bauen & Planung
Az.: 66 19 08

Oyten, 25.04.2024

amtliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Oyten

hier: 4. Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2023)

öffentliche Auslegung gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Gemeinde Oyten hat einen Entwurf zur Fortschreibung ihres Lärmaktionsplans (LAP) zur Umsetzung der 4. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2023 gemeinsam mit dem Fachplanungsbüro PGT, Hannover erarbeitet. Ziel dieser turnusmäßigen Fortschreibung des LAP ist es, Ursachen bzw. Änderungen und Auswirkungen von Lärmquellen im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln.

Auf Basis der in der Europäischen Union (EU) neu eingeführten einheitlichen Berechnungsgrundlagen wurde eine „Normierung von Lärm- und Schallbeurteilung“ eingeführt, um die Komplexität der subjektiven Lärmwahrnehmung handhabbar zu machen und abbilden zu können. Die 4. Stufe des LAP ist somit eine pflichtgemäße Fortschreibung auf der Grundlage von diesen einheitlichen Berechnungsgrundlagen und aktualisierter Lärmkartierung sowie die Fortsetzung des LAP 3. Stufe mit Beschlussfassung vom 24.01.2019.

Der gestufte LAP ist eine querschnittsorientierte Planung, die integrativ und ämterübergreifend ausgeführt wird. Im Rahmen dessen findet als Öffentlichkeitsbeteiligung eine öffentliche Auslegung statt. Des Weiteren umfasst die ausliegende Fortschreibung eine Auflistung von mittelfristigen Maßnahmen sowie langfristiger Lärminderungsstrategien und -potenzialen.

Der Entwurf zum Endbericht zur 4.Stufe/Lärmaktionsplanung liegt zur Einsichtnahme aus, in der Zeit:

13. Mai 2024 bis 11. Juni 2024 (einschließlich)

im Rathaus Oyten, Hauptstr. 55; Fachbereich IV Gemeindeentwicklung, Zimmer 19/1.OG

und kann zu den regulären Öffnungszeiten des Rathauses von Jedermann eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind unter www.oyten.de/bauen-wirtschaft/planung-und-entwicklung/verkehrsentwicklung-laermaktionsplan/ veröffentlicht.

Der vorliegende Entwurf der 4. Stufe des LAP wurde anlässlich der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für **Klima-Landwirtschaft-Umwelt-Gemeindeentwicklung** und **Energie** der Gemeinde am 03.04.2024 vorgestellt und der Verwaltungsausschuss hat am 08.04.2024 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit bei der Gemeinde Oyten oder via E-Mail an bauantrag@oyten.de eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin

gezeichnet: S. Röse
